

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Martina Renner,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/28285 –**

Prüfung von Löschfristen im Polizeilichen Informationssystem

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 1. März 2021 machten der „Mitteldeutsche Rundfunk“ und andere Medien auf ein vermeintliches Versagen der Polizei Sachsen-Anhalts aufmerksam: Es seien „versehentlich (...) rund 42.000 Datensätze über Straftäter gelöscht worden“ („LKA: 42.000 Datensätze zu Straftätern aus Sachsen-Anhalt gelöscht“, mdr.de vom 1. März 2021). In der weiteren Berichterstattung stellte sich heraus, dass diese Datensätze in Übereinstimmung mit geltenden gesetzlichen Vorschriften nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht worden waren, allerdings ohne sie vorher einer Prüfung zu unterziehen, ob einzelne Datensätze noch für die polizeiliche Tätigkeit erforderlich sind.

Das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen-Anhalt gab an, von der Löschung seien Daten aus dem erkennungsdienstlichen Teil des Polizeilichen Informationssystems betroffen. Die 42 000 Datensätze betreffen nach Angaben des Innenministers von Sachsen-Anhalt Michael Richter 16 478 Personen. Bis 2018 seien diese Daten vom Bundeskriminalamt (BKA) gepflegt worden, danach sei die Verantwortung auf die Landeskriminalämter übergegangen. Das Bundeskriminalamt habe zuletzt im Oktober 2020 an die erforderliche Prüfung erinnert, am 18. Januar 2021 sei dann die Löschung erfolgt („Innenminister gibt Panne zu“, Magdeburger Volksstimme, 5. März 2021). Allerdings gebe es noch Sicherungskopien beim BKA, so dass die verloren gegangenen Personen- bzw. Fahndungsdaten noch im März wiederhergestellt werden könnten.

1. Um welche Datenbestände handelt es sich bei jenen in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten, deren Pflege vom BKA 2018 an die Länder übergegangen sein sollen?

Es handelt sich um Datensätze von Straftätern aus dem polizeilichen Informationsverbund INPOL mit erkennungsdienstlichem Material (im Wesentlichen Fingerabdrücke und Lichtbilder). Diese Datensätze zur erkennungsdienstlichen Behandlung werden als E-Gruppen bezeichnet.

2. In welcher technischen und logischen Struktur waren die Datenbestände bis 2018 gespeichert?

Technisch wurden diese E-Gruppen in der zentralen Datenbank des polizeilichen Informationsverbunds (INPOL-Zentral) gespeichert und wurden parallel in den jeweiligen Landessystemen angezeigt. Logisch fasst eine Gruppe in INPOL einzelne Datenfelder, die inhaltlich in einem Zusammenhang stehen, zu einer tabellarischen Datenstruktur zusammen. Die Anlage eines E-Gruppen-Datensatzes in INPOL erfordert ferner das Vorhandensein von Personalien (wie Name, Geschlecht, Geburtstag und -ort), um Erkenntnisse aus einer erkennungsdienstlichen Behandlung einem Personendatensatz in INPOL zuordnen zu können. Personendatensätze werden in INPOL in P-Gruppen (Personalien) und A-Gruppen (Alias-Personalien) aufgenommen.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte bis 2018 die Sammlung, Speicherung und Verarbeitung dieser Datenbestände beim BKA?

Die Sammlung, Speicherung und weitere Verarbeitung erfolgte in der Datei „Erkennungsdienst“, welche eine Verbunddatei gemäß § 11 Absatz 1 bis 3 des Bundeskriminalamtgesetzes alte Fassung (BKAG a. F.) war. Für die Führung der Datei waren die §§ 2 Absatz 4 und 7 Absatz 1 BKAG a. F. maßgebend.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Verantwortung für diese Datenbestände an die Länder übergegangen?

Bis zum Jahr 2018 wurden E-Gruppen, an denen der datenbesitzende Verbundteilnehmer seinen Besitz im Rahmen der Aussonderungsprüfung aufgab, durch das Bundeskriminalamt (BKA) übernommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine weitere Aufbewahrung der Daten durch das BKA vorlagen. Hierdurch wurde die Möglichkeit der Nutzung durch andere Verbundteilnehmer erhalten, die Daten zu den betroffenen Personen verarbeiteten, im Hinblick auf die E-Gruppe aber auf eine eigene Bestandsbildung verzichtet hatten.

Zum 6. November 2018 erfolgte eine Dezentralisierung der Speicherung von erkennungsdienstlichen Unterlagen durch Rückverlagerung an die Länder. Hierdurch wurde den Anforderungen an die Aussonderungsprüfung nach § 77 Absatz 3 Satz 1 BKAG Rechnung getragen (vgl. dazu auch das Urteil des VGH Kassel vom 23. Mai 2007 – 10 UE 1392/06).

5. Auf welcher Rechtsgrundlage werden diese Datenbestände seit 2018 verarbeitet, und in welcher technischen und logischen Struktur werden sie seitdem nach Kenntnis der Bundesregierung gespeichert?

Die Verarbeitung der Datenbestände erfolgt auf Grundlage des § 2 Absatz 1 bis 3 i. V. m. §§ 16, 18 und 19 BKAG. Die technische und logische Struktur der Speicherung nach 2018 hat sich nicht verändert. Es wird insoweit auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

6. Wie und an welcher Stelle ist geregelt, wie die Prüfung vorgenommen wird, welche Daten nach Ablauf der Prüffrist noch für die Polizei erforderlich sind und nicht gelöscht werden sollen?

Die Aussonderungsprüfung richtet sich nach § 29 Absatz 5 i. V. m. § 77 Absatz 1 BKAG.

Aus INPOL-Z heraus wird der datenbesitzende Verbundteilnehmer drei Monate vor Ablauf der in der E-Gruppe eingetragenen Aussonderungsprüffrist automatisiert entsprechend informiert. Der datenbesitzende Verbundteilnehmer prüft, ob eine Verlängerung erforderlich und rechtlich möglich ist. Wenn der Datensatz nicht weiter aufbewahrt werden kann, wird er nach Ablauf der Aussonderungsprüffrist gelöscht.

7. Ist es üblich, dass das BKA für die von den Ländern verantworteten Teile der Fahndungsdatenbestände im Polizeilichen Informationssystem Sicherungskopien oder Ähnliches anfertigt, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht das?

Inwiefern werden auch dann Sicherungskopien von Daten angefertigt bzw. aufbewahrt, wenn diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften gelöscht werden müssen?

8. Zu welchem Zweck werden diese Sicherungskopien angefertigt, in welchem Turnus und mit welcher Speicherdauer?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Aus technischen Sicherheitsgründen werden allgemeine Sicherheitskopien (Offline-Backups) angefertigt. Eine Unterscheidung in einzelne Bereiche wie Fahndungsdatenbestände oder Länder-Datenbestände wird bei der Erstellung dieser Sicherungen nicht vorgenommen. Die Datensicherung findet täglich statt und wird 63 Tage vorgehalten.

Die Notwendigkeit, Backups vorzuhalten, ergibt sich aus den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die technische Sicherheit bei der automatisierten Datenverarbeitung (vgl. § 64 Absatz 3 Nummer 9 und 11 des Bundesdatenschutzgesetzes [BDSG]). Mit der Erstellung der Backups wird der gesetzlichen Vorgabe Rechnung getragen, sowohl die Datenintegrität, als auch eine Wiederherstellbarkeit der Daten zu gewährleisten (vgl. § 47 Nummer 6 BDSG). Backups unterliegen einer engen Zweckbindung und werden ausschließlich für die Wiederherstellung nach unbeabsichtigtem Verlust verwendet.

9. Wie häufig kam es seit 2018 zur Wiederherstellung von Daten im Polizeilichen Informationssystem, und was war jeweils der Grund für den Verlust bzw. die Wiederherstellung von Daten?

Wie häufig betraf dies Daten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Ablauf der Prüffrist) gelöscht worden waren?

10. Wie viele Datensätze zu wie vielen Personen wurden seit 2018 wiederhergestellt?

Beschränkte sich die Wiederherstellung der Daten dabei ausschließlich auf solche Fälle, bei denen eine erneute Prüfung ergab, dass sie noch für die polizeiliche Tätigkeit erforderlich sind?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammen beantwortet.

Am 30. November 2018 wurden etwa 33.600 Datensätze der Bundespolizei automatisiert gelöscht (zu ca. 11.000 Personen). Die Löschung erfolgte aufgrund interner Anweisungen der Bundespolizei, die eine Löschung der im Jahr 2015 erhobenen Daten innerhalb von drei Jahren vorsahen.

Die betroffenen Daten wurden in mehreren Schritten zwischen Januar und April 2019 wiederhergestellt. Die Wiederherstellung umfasste ausschließlich Daten, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die weitere Aufbewahrung vorlagen.

11. Welche Voraussetzungen und Verfahrensschritte sind seitens der beteiligten Behörden zu beachten, wenn Datenbestände im Polizeilichen Informationssystem wiederhergestellt werden?

Der Prozess der Wiederherstellung aus dem Offline-Backup in dem in der Vorbemerkung geschilderten konkreten Fall umfasste mehrere Schritte, die in Absprache der beteiligten Behörden durchgeführt wurden:

- Das BKA stellte in einer technischen Auswertung Ende Januar 2021 eine ungewöhnlich große Anzahl von Datenlöschungen fest.
- Im Anschluss daran kontaktierte und informierte das BKA den Verbundteilnehmer Sachsen-Anhalt.
- Im nächsten Schritt prüften die Datenschutzbeauftragten des BKA und des Landeskriminalamtes (LKA) Sachsen-Anhalt die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der betroffenen Daten.
- Zeitgleich wurden im BKA und im LKA Sachsen-Anhalt Arbeitsgruppen zur technischen und fachlichen Begleitung der Wiederherstellung der Daten eingerichtet.
- Das BKA erstellte einen Meilensteinplan mit den notwendigen Umsetzungsschritten.
- Nach Beauftragung des BKA durch Sachsen-Anhalt auf Basis dieses Meilensteinplans am 12. März 2021 begann das BKA mit der Wiederherstellung der Daten.
- Der Fortschritt dieser Wiederherstellungsarbeiten wird anhand des Meilensteinplans fortwährend überwacht. Hierzu finden mehrmals pro Woche Abstimmungsrunden zwischen den eingebundenen BKA-Abteilungen sowie zwischen BKA und dem Verbundteilnehmer Sachsen-Anhalt statt. Im Bedarfsfall werden kurzfristig Zusatztermine der jeweiligen Abstimmungsrunden einberufen. Der Meilensteinplan wird regelmäßig an den Fortschritt der Wiederherstellungsarbeiten angepasst, um eine ressourcenoptimierte Zielerreichung zu gewährleisten.
- Die Wiederherstellung der Daten ist weitestgehend abgeschlossen. Nach derzeitigem Stand wird mit einem zeitnahen Abschluss der Wiederherstellung voraussichtlich noch im April 2021 gerechnet.